

19. Ist strafbar, wer einen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstand dem Publikum in einer Druckschrift ankündigt, die er aus Deutschland in ein Ausland sendet, wo die Ankündigung straflos ist?

StGB. § 3, § 184 Nr. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Dezember 1913 g. St. II 610/13.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte hatte in einer von ihm versendeten Schrift „Ehe und Wohlstand“ ein von einem Arzte erfundenes Frauenschutzmittel „Der Obturos“ dem Publikum angekündigt und angepriesen. Er war deshalb wegen Vergehens gegen § 184 Nr. 3 StGB. am 10. Mai 1910 zu 30 *M* Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden.

Er hat seitdem bis in das Jahr 1913 hinein eine Ankündigung des Obturoz in deutscher, ungarischer und holländischer Sprache in großen Mengen an Ärzte, Apotheker und Hebammen nach Osterreich, Ungarn und Holland, von Berlin-Friedenau aus verschickt. Er ist deshalb wiederum wegen Vergehens gegen § 184 Nr. 3 StGB. angeklagt und verurteilt worden. . . .

Das Urteil verlegt nicht das Strafgesetz.

Rechtlich bedenkenfrei ist die Feststellung, daß der Obturoz ein zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstand ist (RGSt. Bd. 34 S. 365, Bd. 46 S. 6), ebenso die Feststellung, daß er dem Publikum angekündigt und angepriesen wurde. Ärzte, Apotheker, Hebammen bilden einen Bevölkerungssteil, wie die Arbeiter, Handwerker, Beamten und andere einem bestimmten Berufskreise angehörige Personen. Die Gleichheit des Berufs, die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der Vorbildung oder der gewerblichen Interessen schafft keinen engeren durch wechselseitige Beziehungen in sich verbundenen und abgeschlossenen Kreis von Personen. . . .

Die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in Deutschland begangen. Nach § 3 StGB. findet auf sie daher der § 184 Nr. 3 StGB. Anwendung. Diese Gesetzesvorschrift unterscheidet nicht zwischen dem inländischen und dem ausländischen Publikum. Das Verbot, Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, öffentlich anzukündigen oder anzupreisen, hat eine Einschränkung des Handels mit solchen Gegenständen und eine Verminderung des Anreizes zu ihrer Benutzung zur Folge. Diese Wirkung wird auch durch eine im Ausland vollendete Ankündigung oder Anpreisung abgeschwächt. Schon durch die Absendung seiner Ankündigung verstieß der Angeklagte gegen das gesetzliche Verbot, das ihm die Anlockung des Publikums in Osterreich, in Ungarn und in den Niederlanden nicht freigab. Zutreffend ist deshalb für bedeutungslos erachtet, ob nach dem in diesen Ländern geltenden Rechte die im § 184 Nr. 3 StGB. untersagte Handlung strafbar ist oder nicht.“